

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- Allgemeines:** Die nachstehenden Bedingungen bilden einen Bestandteil des Kaufvertrages und werden durch Aufgabe einer Bestellung von Seiten des Käufers anerkannt und bestätigt. Abschlüsse und Vereinbarungen - insbesondere soweit diese unsere Verkaufsbedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen. Die durch unsere Vertretungen getätigten Verkäufe und Vereinbarungen werden wirksam soweit diese durch uns schriftlich bestätigt werden. Die Nichtigkeit einzelner Vertragsteile berührt den Gesamtvertrag nicht, vielmehr bleiben die übrigen Vertragsbedingungen selbständig bestehen. Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Für den Kaufvertrag gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts deutsches Recht.
- Angebote:** Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sowie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend. An Prospekten und anderen Katalogen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.
- Unsere Auftragsbestätigungen** sind vom Käufer sofort nach Erhalt auf Richtigkeit, besonders der technischen Daten und Maße, zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind uns unverzüglich schriftlich zu nennen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler die sich aus den vom Besteller vorgeschriebenen Unterlagen und Angaben ergeben.
- Liefertermin:** Angegebene oder vorgeschriebene Lieferfristen sind unverbindlich. Aus einer Überschreitung der Lieferfristen können Ersatzansprüche nicht hergeleitet werden.
- Recht des Lieferers auf Rücktritt:** Voraussetzung für die Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers. Sofern uns nach Vertragsabschluss Auskünfte zugehen, wonach die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht völlig unbedenklich ist, wenn sich Tatsachen ergeben, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen und eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bedeuten, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen, vom Auftrag zurückzutreten bzw. den Schaden zu fordern der uns durch das Vertrauen auf die Bonität des Käufers entstanden ist. Soweit andere Zahlung als Barzahlung vereinbart worden war sind wir berechtigt Barzahlung zu beanspruchen und zwar gegen Rückgabe der hereingenommenen Wechsel usw. Ereignisse höherer Gewalt die uns in der Lieferung behindern berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Zum Rücktritt vom Vertrag bedarf es einer Fristsetzung unsererseits nicht. Irgendwelche Ersatzansprüche aus Nichtlieferung gegen uns sind nicht gegeben.
- Preise:** Sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, berechnen wir die am Tage der Lieferung geltenden Marktpreise. Diese verstehen sich ab Lager, in Euro. Bei Preiserhöhungen sind wir berechtigt, die Preisdifferenz zu fordern, sobald Verzug des Schuldners eingetreten ist.
- Maßanfertigungen** sind grundsätzlich von Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen.
- Beanstandungen:** Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich nach Eingang der Waren am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Zeigt sich später ein verborgener Mangel, so ist die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu erstatten, wobei etwaige Bearbeitung oder Verwendungen zu unterlassen sind. Bei Nichtunterlassung der Bearbeitung bzw. bei weiterer Verwendung entfällt jeder Gewährleistungsanspruch. Wir sind berechtigt, vorhandene Mängel durch Nachbesserung zu beheben. Wahlweise nehmen wir mangelhafte Ware zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Ware. Statt der Nachbesserung oder Ersatzlieferung können wir den Minderwert ersetzen, sofern die Tauglichkeit des Gegenstandes nur unerheblich gemindert worden ist. Stellt der Käufer uns auf Verlangen Proben des beanstandeten Materials nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- Gewährleistung nach VOB:** Für die von uns vertriebenen Handelswaren - Verglasungen, Bauelemente, Beschläge etc. gilt die Gewährleistung des Herstellers, sowie die Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität der gelieferten Produkte.
- Mehrarbeit:** Ausdrücklich erkennt der Auftragnehmer an, dass Mehrarbeiten, welche eine ordnungsgemäße Montage voraussetzen, ohne vorherige Zustimmung des Käufers seitens des Verkäufers durchgeführt werden können. Dazu zählen Stemm- und Putzarbeiten sowie Abdichten des Mauerwerks durch Fugenfüllung. Diese Mehrarbeiten werden zusätzlich nach dem entstandenen Aufwand berechnet.
- Unsere De- und Montagearbeiten werden sorgfältig und sauber ausgeführt. Es kann jedoch keine Haftung z. B. für Beschädigungen an Fliesen, Fensterbänken sowie Scheuerleisten übernommen werden.
- Unsere Rechnungen** sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Bei Überschreiten des Zahlungsziels ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf. Bei Ausführung größerer Arbeiten sind Abschlagszahlungen in Höhe von 90 Prozent der geleisteten Lieferungen und Arbeiten fällig. Für die Berechnung der Fälligkeit ist der Tag der Lieferung und nicht der Tag der Rechnungsstellung maßgebend. Stehen dem Käufer Forderungen gegen uns zu, so rechnen wir mit Wertstellung auf. Diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Erfolgt die Zahlung in Wechsel, Schecks oder in anderen Anweisungspapieren, so fallen die Kosten der Diskontierung und Einziehung dem Käufer zur Last. Bei Begleichung von Rechnungen späteren Datums gleichen wir die früheren Rechnungen, soweit diese noch offen stehen, aus, unter Ablehnung des Skontos. Bei Nichtzahlung bzw. Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarung können wir die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an uns auf Kosten des Käufers verlangen. Wird die Vorbehaltware durch den Käufer an einen Dritterwerber ausgeliefert bzw. veräußert so wird dadurch unser Vertragsverhältnis mit dem Käufer nicht berührt. Nehmen wir den Dritterwerber in das Schuldverhältnis auf, so haften beide, der Käufer und der Dritterwerber als Gesamtschuldner, wobei eine getrennte Rechnungsstellung die Gesamthaftung nicht berührt.
- Eigentumsvorbehalt:** Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Lieferungen bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch unserer künftigen entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, auch bei Zahlungen besonders bezeichneter Forderungen, unser Eigentum, solange das Konto einschließlich der Wechselverpflichtungen nicht ausgeglichen ist. Der Käufer ist berechtigt im normalen Rahmen eines Geschäftes die Ware zu veräußern und zu verarbeiten. Die Verpfändung oder Sicherheitsübertragung der auf Eigentumsvorbehalt gelieferten bzw. verarbeiteten Waren ist dem Käufer jedoch untersagt. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware, soweit dies mit den kaufmännischen Gepflogenheiten vereinbar ist, ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen. Auf berechtigtes Verlangen und bei Verzug ist der Käufer verpflichtet, uns den Namen des Drittkäufers bekannt zu geben. Soweit die mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware be- oder verarbeitet wird, wird die Be- oder Verarbeitung für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Ware, bzw. wird die Ware an einen Dritten ausgeliefert - gleich in welchem Wert und Zustand - oder im Rahmen eines Lieferungs- oder Bauvertrages eingebaut, so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die im aus der Veräußerung, Auslieferung oder den Einbau entstehende Forderungen gegen seinen Abnehmer oder Bauherrn mit allen Nebenrechten in Höhe des Fakturenwertes unserer Lieferungen an uns ab. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Wir behalten uns vor, die uns zustehende Forderung beim Drittschuldner direkt einzuziehen. Werden die von uns gelieferten Waren zusammen mit anderen Waren an einen Dritten veräußert, so ist der Teil der Gesamtpreisforderung an uns abgetreten, der dem Fakturenwert unserer Lieferungen entspricht. Der Eigentumsvorbehalt mit den Erweiterungen gem. den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist. Pfändungen und jede andere Art einer Einschränkung unseres Eigentums sind uns sofort anzuzeigen. Bei Zahlungsverzug des Käufers üben wir unser Gläubigerrecht voll aus. Eine Inbesitznahme und Rückname der mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch uns stellt weder eine Verletzung des Hausrechtes noch verbotene Eigenmacht dar. Bei Durchführung von Montage und Reparaturen im Auftrag des Kunden treten meine Monteure als Erfüllungsgehilfen des Käufers auf.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, die aus dem abgeschlossenen Vertrags entstehen, Erkelenz, auch für das Mahnverfahren.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge, deren Bestand sie werden, unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder Verträge nicht berührt. Sollten durch die Unwirksamkeit Ergänzungen und Auslegungen dieser allgemeinen Bedingungen oder Verträge nötig werden, so sollen diese so getroffen werden, dass der wirtschaftliche Zweck der weggefallenen Bestimmungen gewährleistet bleibt.